

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.10.1989

Geschäftszahl

88/11/0066

Rechtssatz

Die Abhaltung von Kaderübungen entspricht an sich militärischen Erfordernissen und bedarf demnach keiner näheren Begründung im Einberufungsbefehl (Hinweis E 3.5.1988, 88/11/0010, hins der Kaderübungen nach § 29 Abs 6 WehrG, und E 19.2.1988, 87/11/0197).